

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und Nikolai Reith u. a. FDP/DVP

Umgang der Landesregierung mit den BTHG-bedingten Mehrkosten bei den Stadt- und Landkreisen

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie den aktuellen Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Baden-Württemberg sowie die damit einhergehenden organisatorischen, finanziellen und personellen Herausforderungen bewertet;
2. wann mit einem Ergebnis der Verhandlungen zwischen Sozialministerium und Kommunalen Landesverbänden bezüglich der für eine abschließende Bestimmung einiger Finanzpositionen erforderlichen Nachweisführung, welche eine Voraussetzung für die Erstellung der Schlussabrechnung ist, zu rechnen ist bzw. wie weit die aktuellen Verhandlungen fortgeschritten sind (bitte unter Angabe und Erläuterung der jeweiligen Positionen);
3. resultierend aus Ziffer 2, wie sie die Tatsache, dass die 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung bzw. Erfüllung der Leistungen des BTHG finanziell erheblich in Vorleistung gehen müssen und zudem die Schlussabrechnungen der letzten Jahre bis einschließlich 2022 noch immer ausstehen, vor dem Hintergrund der bereits ohnehin finanziell stark angespannten Situation der Stadt- und Landkreise bewertet;
4. resultierend aus Ziffer 3, inwieweit geplant ist, dieses Verfahren zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, um die hohe finanzielle Vorleistung der Stadt- und Landkreise zu schmälern, die Zeitspanne zwischen finanzieller Vorleistung und finaler Schlussabrechnung zu verkürzen und die Träger der Eingliederungshilfe hierdurch zu entlasten;
5. zu welchem Ergebnis das im Jahr 2020 in der „Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ in § 5 Absatz 3 beschlossene Gutachten, welches von einem unabhängigen und neutralen Gutachter zum Zwecke der Evaluation der getroffenen Vereinbarung sowie des darin vorgesehenen Nachweisverfahrens bis spätestens 31. Dezember 2024 durchgeführt werden sollte, gekommen ist;
6. welche BTHG-bedingten Mehraufwendungen seitens des Landes auf Basis der im Jahr 2020 getroffenen Vereinbarung an die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe erstattet bzw. welche – laut Vereinbarung in § 1 Absatz 3 – BTHG-unabhängigen Aufwendungen und Kostensteigerungen, die zumindest mittelbar aus der Umsetzung des BTHG resultieren, nicht erstattet bzw. ausgeglichen werden;
7. ob sie der Auffassung ist, dass finanzielle Mehraufwendungen infolge von BTHG-unabhängigen Fallzahlensteigerungen und sonstigen BTHG-unabhängigen Kostensteigerungen (wie Tarifierhöhungen, Sachkostensteigerungen und rahmenvertragsbedingte Mehraufwendungen) vor dem Hintergrund der derzeit angespannten finanziellen und wirtschaftlichen Situation für die Stadt- und Landkreise (weiterhin) zumutbar und finanziell abbildbar sind;

8. welches Budget sie für die Jahre 2025 und 2026 für die im Rahmen der Konnexität sowie der im Jahr 2020 getroffenen Vereinbarung an die Stadt- und Landkreise zu leistenden BTHG-bedingten Ausgleichszahlungen eingeplant hat;
9. resultierend aus Ziffer 8, inwiefern sie angesichts der massiven Kostensteigerungen davon ausgeht, dass das für 2025 und 2026 eingeplante Budget zum Ausgleich der Mehraufwendungen an die Stadt- und Landkreise auskömmlich sein wird;
10. welche Rückmeldungen und Stellungnahmen ihr vonseiten der Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe sowie der Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe bezüglich der bisherigen landesweiten Umsetzung des BTHG, konkret bzgl. der finanziellen Auswirkungen und Mehraufwendungen sowie der Verfahrensabläufe und -abwicklungen, bekannt sind;
11. resultierend aus Ziffer 10, welche Schlüsse und Maßnahmen sie aus den Rückmeldungen und Stellungnahmen bzgl. der bisherigen Umsetzung des BTHG zieht;
12. wie weit der gemeinsam von den Kommunalen Landesverbänden (KLV) und den Verbänden der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg angestoßene Prozess bezüglich eines effektiven Verfahrens zur Standardisierung und Digitalisierung der Leistungsabrechnung nach dem SGB IX bzw. einer vollständig digitalen Abwicklung der Leistungsabrechnung durch die Leistungserbringer sowie eine ebenso digitale Prüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe vorangeschritten ist (bitte unter detaillierter Schilderung des derzeitigen Arbeitsstands, stattgefundener Treffen und des weiteren Zeitplans);
13. ob eine Evaluation bezüglich der Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg, insbesondere mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen auf die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe, des hohen bürokratischen Aufwands resultierend aus der Vielzahl unterschiedlicher Leistungs- und Vergütungssystematiken sowie der tatsächlichen Verbesserung der Leistungen und einer stärkeren sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geplant ist (bitte unter Darlegung der jeweiligen Entscheidungsbegründung);
14. welche weiteren Maßnahmen zur finanziellen und organisatorischen Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe geplant sind;
15. welche weiteren Maßnahmen zur finanziellen und organisatorischen Entlastung der Leistungserbringer geplant sind.

8.4.2025

Dr. Rülke, Reith, Fischer, Haußmann, Weinmann, Bonath, Brauer, Haag, Hoher, Dr. Jung, Dr. Schweickert
FDP/DVP

Begründung

Die Umsetzung des am 25. Juli 2017 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die damit einhergehenden weitreichenden Änderungen der Eingliederungshilfe stellen insbesondere deren Träger – die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg – vor enorme finanzielle, personelle und organisatorische Herausforderungen. Nach mehrjährigen Forderungen wurde 2020 eine Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreistag Baden-Württemberg sowie dem Städtetag Baden-Württemberg bezüglich der grundsätzlichen Anerkennung der Konnexität und einem Ausgleich der BTHG-bedingten Mehrkosten seitens des Landes an die Kommunalen Landesverbände geschlossen. Dieser Antrag soll daher den Umgang der Landesregierung mit den BTHG-bedingten (Mehr-)Aufwendungen und deren Erstattung an die Träger der Eingliederungshilfe vor dem Hintergrund der aktuell angespannten finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Stadt- und Landkreise beleuchten.